

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 46. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr. S. 137. — Nr. 47. Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. S. 138. — Nr. 48. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Reichenbach i. B. nach Oberheinsdorf betr. S. 139. — Nr. 49. Verordnung, die Vornahme von Ergänzungsbeziehtlich Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 140. — Nr. 50. Verordnung, die Ein- und Durchfuhr lebender und todter Wachteln betr. S. 141. — Nr. 51. Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 141. — Nr. 52. Bekanntmachung, Abänderungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betr. S. 142. — Nr. 53. Bekanntmachung, Aenderungen und Zusätze zu der mittels Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden zc. betr. S. 145. — Nr. 54. Verordnung, die Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen betr. S. 146.

Nr. 46. Verordnung,

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend;

vom 13. August 1901.

Mit Rücksicht auf die Verwendung von Fuhrwerken neuerer Bauart bei der Beförderung von Langhölzern und ähnlichen langen Gegenständen wird die Vorschrift in § 1 Absatz 2 Ziffer 9 der Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

9 a. Wer bei Beförderung besonders langer Gegenstände (langer Baumstämme, Balken, Bretter, Stangen, Träger und ähnlicher Lasten) mittels Wagens oder Schlittens nicht außer dem Fuhrmann noch einen zweiten Mann (Sterzer) verwendet, welcher das Hintertheil des Wagens oder Schlittens nebst der darauf befindlichen Ladung zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

Bei Gegenständen der bezeichneten Art, welche nicht über 11 m lang sind, kann von Verwendung eines Sterzers abgesehen werden, wenn die Fuhrwerke mit geschlossenem Langbaum und gut lenkbarem Vordertheil versehen sind, und die Ladung um nicht mehr als ein Drittheil ihrer Länge über den Hinterwagen oder =Schlitten wegragt.

9b. Wer bei Beförderung von Lasten der unter 9 a bezeichneten Art eine mehrtheilige Ladung und insbesondere deren überragende Enden nicht in sich, und wenn ein Langbaum vorhanden ist (9 a Absatz 2), die Ladung nicht auch mit diesem gut durch Ketten oder Tauen verbindet.

Dresden, am 13. August 1901.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meißch.

Für den Minister:

Dr. Ritterstädt.

Raumann.

Nr. 47. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901

(R.=G.=Bl. S. 175 flg.);

vom 15. August 1901.

1. Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige der Betriebe, in welchen getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe bei der Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs verwendet werden, ist von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebes

a) in Städten mit der Revidirten Städteordnung bei dem Stadtrath,

b) im übrigen bei der Amtshauptmannschaft

zu bewirken.

2. Die Beaufsichtigung der in Betracht kommenden Betriebe und Anlagen gemäß §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes hat ebenmäßig durch diejenigen Nahrungsmittel-Chemiker zu erfolgen, welchen von den zuständigen Polizeibehörden die Ueberwachung des sonstigen Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln übertragen worden ist.

3. Die in § 12 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Beeidigung haben, soweit es sich um Geschäftsbetriebe in Städten mit Revidirter Städteordnung handelt, die Stadträthe, im übrigen die Amtshauptmannschaften vorzunehmen.

Dresden, am 15. August 1901.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Kreher.